

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren in den Fächern English and American Studies sowie Englisch an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Vom 15. August 2008

geändert durch Satzungen vom
9. Dezember 2008
9. Dezember 2009
6. Juli 2010
24. Februar 2011
4. Juni 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 34 der Qualifikationsverordnung (QualVO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	1
§ 2 Kommission	1
§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung	2
§ 4 Gegenstand und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	2
§ 5 Leistungserhebung	2
§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Nachteilsausgleich	3
§ 7 Niederschrift	4
§ 8 Wiederholung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums in einem Bachelor- oder Lehramtsstudiengang im Fach English and American Studies oder Englisch im ersten oder höheren Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. ²Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs entsprechen und einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen. ³Die Kommission gemäß § 2 kann auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers in Ausnahmefällen von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ganz oder teilweise absehen, insbesondere, wenn bereits ein Abschluss in einem anglistischen Studiengang einer Hochschule oder das erfolgreiche Bestehen des „Basismoduls I Language“ an der FAU bzw. adäquater Module an einer anderen Hochschule nachgewiesen werden.

§ 2 Kommission

¹Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Kommission, die aus einer Professorin oder einem Professor, einer oder einem

hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik sowie einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Englischen Abteilung des Sprachenzentrums besteht. ²Die Mitglieder sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³Die Kommission wählt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in Verbindung mit § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren findet jeweils einmal im Sommer- und im Wintersemester für die Aufnahme im darauf folgenden Semester statt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vorgegebenen Formularen für die Studienaufnahme zum jeweiligen Sommer- bzw. Wintersemester bis zu den ortsüblich bekannt gemachten Terminen (Ausschlussfristen) zu stellen.

(2) ¹Im Antrag ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung anzugeben und zum Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. ²Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Satz 1 genannten Unterlagen bei der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 4 Gegenstand und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

Kriterien der Eignungsfeststellung sind

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (wie im Abiturzeugnis bzw. nach Umrechnung durch die Zulassungsstelle ausgewiesen)
2. Leistungserhebung in elektronischer Form.

§ 5 Leistungserhebung

(1) ¹Für die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber findet eine elektronische Leistungserhebung statt. ²Der Termin wird spätestens vier Wochen vor der Leistungserhebung ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Leistungserhebung besteht aus einem unter Prüfungsbedingungen durchgeführten elektronischen und anonymisierten Leistungstest von insgesamt 90 Minuten Dauer.

(3) ¹Der Leistungstest besteht aus dem C-Test (30 Minuten), in dem die Sprachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf Lexis, Idiomatik, Grammatik und Orthografie überprüft wird, und einem Multiple-choice-Test (60 Minuten), der Hörverstehen, Grammatik und Textverständnis überprüft. ²Damit werden die sprachpraktischen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber auch in Hinblick auf den wissenschaftlichen Teil des Studiums getestet. ³Die Testergebnisse werden maschinell ermittelt.

(4) Die prozentualen Testergebnisse der richtig beantworteten Fragen werden wie folgt in eine Notenskala von 1,0-6,0 übertragen:

1,0 = 97-100 %	2,7 = 66 %	4,5 = 48 %
1,1 = 93-96 %	2,8 = 65 %	4,6 = 47 %
1,2 = 90-92 %	2,9 = 64 %	4,7 = 46 %
1,3 = 87-89 %	3,0 = 63 %	4,8 = 45 %
1,4 = 85-86 %	3,1 = 62 %	4,9 = 44 %
1,5 = 83-84 %	3,2 = 61 %	5,0 = 43 %
1,6 = 81-82 %	3,3 = 60 %	5,1 = 42 %
1,7 = 79-80 %	3,4 = 59 %	5,2 = 41 %
1,8 = 77-78 %	3,5 = 58 %	5,3 = 40 %
1,9 = 75-76 %	3,6 = 57 %	5,4 = 39 %
2,0 = 73-74 %	3,7 = 56 %	5,5 = 38 %
2,1 = 72 %	3,8 = 55 %	5,6 = 37 %
2,2 = 71 %	3,9 = 54 %	5,7 = 36 %
2,3 = 70 %	4,0 = 53 %	5,8 = 35 %
2,4 = 69 %	4,1 = 52 %	5,9 = 34 %
2,5 = 68 %	4,2 = 51 %	6,0 = 0-33 %
2,6 = 67 %	4,3 = 50 %	

(5) ¹Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ³Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint oder nach Beginn der schriftlichen Leistungserhebung zurücktritt, gilt als nicht geeignet, es sei denn, sie oder er hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Im Fall von Satz 1 Halbsatz 2 soll sich die Bewerberin oder der Bewerber zum nächstmöglichen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens anmelden. ³Die Gründe nach Satz 1 HS 2 müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen; es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Nachteilsausgleich

(1) ¹Aus dem mit Faktor 5 gewichteten Kriterium nach § 4 Nr. 1 und dem mit Faktor 1 gewichtetem Ergebnis des C-Tests gemäß § 5 Abs. 3 und dem mit Faktor 4 gewichteten Ergebnis des Multiple-Choice-Test gemäß § 5 Abs. 3 wird eine Gesamtnote errechnet. ²Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Wer eine Gesamtnote von 3,30 erreicht, ist für das Studium des Faches geeignet. Bewerberinnen und Bewerber, die eine schlechtere Note als 3,30 erreicht haben, wird die Eignung für das Studium des Faches nicht zuerkannt.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Die Zulassung hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Semestern.

(4) Für den Nachteilsausgleich gelten Art. 5 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 7 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Entscheidung der Kommission ersichtlich sein müssen.

²Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal zum folgenden für die Aufnahme des Studiums infrage kommenden Termin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie wird für das Sommersemester 2011 ausgesetzt.